

Unternehmensbewertung Zahlungsmodalitäten

Unternehmensbewertung

Zur Bestimmung des Kaufpreises ist eine Unternehmensbewertung unerlässlich. Gerade diese führt aber häufig zu Differenzen zwischen Altinhaber und Nachfolger. Denn: Einen absolut richtigen Unternehmenswert gibt es wegen der unterschiedlichen Methoden und Interessen nicht. Die wichtigsten Ansätze sind die Ertragswertmethode, die Discounted-Cash-Flow-Methode und das Substanzwertverfahren.

Aufgrund ihrer fundierten betriebswirtschaftlichen Kenntnisse sind Steuerberater besonders geeignet, diese verantwortungsvolle Bewertungsaufgabe zu übernehmen.

Zahlungsmodalitäten

Bei der Weitergabe an Familienangehörige und beim Unternehmensverkauf werden die verschiedenen Zahlungsmodalitäten geprüft. Die Auswahl der Zahlweise erfolgt unabhängig von dem Übergabemodell, ist mit diesem jedoch genauso wie die Unternehmenswertbestimmung eng verzahnt. Bei der Familiennachfolge werden häufig wiederkehrende Leistungen vereinbart, die der Alterssicherung des Altinhabers dienen. Die Zahlungsmodalitäten können wie folgt ausgestaltet sein:

- **Einmalzahlung**
- **Rentenzahlung**
- **Ratenzahlung**
- **Dauernde Last**

Steuerberaterinnen und Steuerberater beraten ihre Mandanten in den wichtigen Fragen der Zahlungsmodalitäten und der damit verbundenen steuer- und erbrechtlichen Optimierung für Altinhaber und Nachfolger.

Berufspflichten

Berufspflichten des Steuerberaters

Steuerberaterinnen und Steuerberater unterliegen nach bestandener staatlicher Prüfung und Bestellung zum Steuerberater der Berufsaufsicht durch die Steuerberaterkammern und Berufsgerichte. Sie haben das Steuerberatungsgesetz und die Berufsordnung der Steuerberater zu beachten. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und im Strafverfahren zur Zeugnisverweigerung berechtigt. Zum Schutz der Mandanten sind Steuerberater gegen Vermögensschäden haftpflichtversichert.



Steuerberaterinnen und Steuerberater

– Ihre Partner

– bei der
Unternehmensnachfolge

Überreicht durch:

BISCHOFF Steuerberatungs-Sozietät
Gutenbergstraße 61
45128 Essen
Telefon: 0201 - 22 12 02
E-Mail: kontakt@bischoff-steuern.de
Internet: www.bischoff-steuern.de

Bundessteuerberaterkammer (Hrsg.)

Haus der Steuerberater Neue Promenade 4 10178 Berlin Telefon: 0 30 - 24 00 87-0 Telefax: 0 30 - 24 00 87-99	Postfach 02 88 55 10131 Berlin E-Mail: zentrale@bstbk.de http://www.bstbk.de
---	---

Erfolgsfaktoren

Steuerberaterinnen und Steuerberater – Ihre Partner bei der Unternehmensnachfolge

Auch der erfolgreichste Unternehmer wird sich eines Tages aus der Geschäftsführung zurückziehen müssen. Der Wechsel an der Spitze des Unternehmens sollte deshalb frühzeitig und vorausschauend geplant werden. Hierzu zählen die folgenden Schritte:

- Benennung der Übergabeziele,
- Prüfung der unterschiedlichen Übergabemodelle,
- Auswahl des Nachfolgers,
- Zahlungsmodalitäten und Prüfung der steuerlichen Auswirkungen unterschiedlicher Modelle der Kaufpreiszahlung,
- Ggf. Prüfung der steuerlichen Auswirkungen von Schenkungen und Erbschaften,
- Erstellung eines Übergabefahrplans (Eintrittszeitpunkt des Nachfolgers, künftige Rolle des Altinhabers, Austrittszeitpunkt des Altinhabers, Definition der Aufgaben und Kompetenzen des Nachfolgers und des Altinhabers),
- Due Diligence Prüfung (sorgfältige Analyse des Unternehmens durch den Käufer) und Ermittlung des Unternehmenswertes.

Eine kompetente Beratung durch Steuerberaterinnen und Steuerberater ist die Grundlage für eine erfolgreiche Unternehmensnachfolge.

Besser frühzeitig planen als später unter Umständen fehlerhaft entscheiden!

Übergabemodelle

Bei der Auswahl eines geeigneten Übergabemodells stehen die individuellen Übergabeziele und die persönliche Situation des Mandanten im Mittelpunkt. Unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit einer geeigneten Nachfolge werden die folgenden Möglichkeiten geprüft:

1. Familiennachfolge

Bei der Familiennachfolge muss die Aufteilung zwischen den erbberechtigten Personen genau geregelt sein. Hierfür ist eine Bewertung der Erbgüter erforderlich, wobei die unterschiedlichen Risiken, z. B. eines Unternehmens, einer Immobilie, eines Aktienpakets oder eines ausgezahlten Vermögens, in die Bewertung Eingang finden müssen. Die steuerlich unterschiedliche Behandlung der Erbgüter ist ebenfalls zu berücksichtigen.

2. Nachfolge durch einen externen Dritten und Eigentum am Unternehmen

Fehlt ein geeigneter Familiennachfolger, soll aber das Unternehmen im Eigentum der Familie bleiben, kommen die Einsetzung einer Fremdgeschäftsführung oder die Verpachtung des Betriebs in Betracht.

3. Unternehmensverkauf

Für die Bestimmung des Kaufpreises ist eine Unternehmensbewertung notwendig. Der potenzielle Käufer wird sich von der Qualität des Unternehmens im Rahmen einer Due Diligence Prüfung überzeugen.

Der Steuerberater berät bei der Auswahl des geeigneten Übergabemodells und kann als Moderator für Gespräche zwischen Altinhaber, Nachfolger, Familie, Führungskräften und Mitarbeitern hinzugezogen werden.

Einrichtung eines Beirats

Die Nachfolgeregelung kann die Einsetzung eines Beirats vorsehen. In Kapitalgesellschaften lässt sich dieser unter bestimmten Voraussetzungen als Aufsichtsrat ausgestalten. Die Einrichtung eines Beirats kann im Interesse des Erhalts des Unternehmens stehen und empfiehlt sich immer dann, wenn

- der Altinhaber zunächst noch einen gewissen Einfluss behalten will oder
- der Geschäftsverlauf nach der Übergabe noch überwacht werden soll oder
- wesentliche Kompetenzen noch nicht vollständig auf den Nachfolger übertragen werden sollen.

In Abhängigkeit von der Ausgestaltung seiner Rechte können dem Beirat z. B. die folgenden Kompetenzen übertragen werden:

- Der Beirat muss bei weitreichenden Entscheidungen von dem neuen Inhaber angehört werden.
- Der Beirat kann in besonderen Fällen auf den Geschäftsbetrieb einwirken.
- Der Beirat kann bei Konflikten, z. B. bei unterschiedlicher Bewertung einzelner Sachfragen durch den Altinhaber und den Nachfolger, als Schiedsstelle fungieren.

Dem Beirat sollten nur Personen angehören, die über eine hohe Fachkompetenz verfügen und mit der Entwicklung des Unternehmens langjährig vertraut sind. Der Steuerberater kennt durch die meist langjährige Beziehung zu dem Mandanten das Unternehmen genau und ist daher für eine Tätigkeit als Beirat besonders geeignet.

